Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 11/011/2020

öffentlich

Fachbereich: Personalamt Bearbeiter/in: Lambrou, Patrick	Datum: 09.11.2020 Az.: 11-11 La.

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Kreisausschuss	03.12.2020	Vorberatung
Kreistag	14.12.2020	Beschluss

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Mettmann über die Berechnung und Zahlbarmachung der Entgelte und der Besoldung der städtisch Beschäftigten

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage als Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung und der Entgelte mit der Stadt Mettmann abzuschließen.

Fachbereich: Personalamt	Datum: 09.11.2020
Bearbeiter/in: Lambrou, Patrick	Az.: 11-11 La.

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Mettmann über die Berechnung und Zahlbarmachung der Entgelte und der Besoldung der städtisch Beschäftigten

Anlass der Vorlage:

Die langjährige Zusammenarbeit mit der Stadt Mettmann soll zukunftsfähig durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgestaltet werden.

Sachverhaltsdarstellung:

Gem. § 1 der beabsichtigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt der Kreis Mettmann für die Stadt Mettmann in deren Namen und Auftrag die Berechnung sowie Zahlung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie der tariflich Beschäftigten der Stadt Mettmann inkl. der VHS Mettmann. Die Entscheidungshoheit über die Maßnahmen verbleiben bei der Stadt, sie werden vom Kreis Mettmann lediglich besoldungs- und entgeltwirksam umgesetzt. Zur abrechnungstechnischen Bearbeitung der genannten Leistungen bedient sich der Kreis seinerseits seinem Abrechnungsdienstleister, dem Personalentgeltservice der Rheinischen Versorgungskassen Köln.

Hinsichtlich des Kostenbeitrags wird ein kostendeckender Erstattungsbetrag je durchschnittlichem Abrechnungsfall im Jahr vereinbart.

Dieses Abrechnungsformat ist insbesondere an die Systematik der Rheinischen Versorgungskassen angelehnt, die dem Kreis Mettmann je Abrechnungsfall im Jahr 150 € in Rechnung stellen. Für die in § 1 genannten Leistungen kommt zusätzlich ein Kostenbeitrag in Höhe von 35 € hinzu, so dass der von der Stadt Mettmann zu leistende Erstattungsbetrag 185 € pro durchschnittlichem Abrechnungsfall im Jahr beträgt. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Abrechnungsfälle im Jahr wird die Anzahl der in den Monaten Januar bis Dezember angefallenen Abrechnungsfälle addiert und durch 12 dividiert.

Im Jahr 2019 hatte die Stadt Mettmann 647 Abrechnungsfälle (hiervon 637 Fälle der Stadt Mettmann, 10 Fälle der VHS Mettmann). Ausgehend von ca. 650 durchschnittlichen Abrechnungsfällen pro Jahr würde sich der Kostenbeitrag auf jährlich 120.250 € belaufen. Hiervon würden 97.500 € auf die Rheinischen Versorgungskassen abgeführt werden müssen und 22.750 € auf den Kreis Mettmann entfallen. Die Beschäftigtenzahl ist jedoch ansteigend, so dass in den nächsten Jahren mit mehr Abrechnungsfällen gerechnet werden muss.

Die auf den Kreis Mettmann entfallenden Einnahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind für die eingesetzten Personalkosten kostendeckend.
Das Volumen der für die Stadt Mettmann abgerechneten Fälle beträgt ca. 25 % des Gesamtabrechnungsvolumens. Zwar betragen die jährlichen Personalkosten gemäß KGSt-Gutachten im Bereich der Gehaltsstelle des Kreises ca. 140.400 € (bei 25 % wären dies 35.100 € jährlich). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auf beiden Stellen neben der normalen Abrechnungssachbearbeitung noch andere Aufgaben angesiedelt sind. Zukünftig soll aber in regelmäßigen Abständen angesichts steigender Personalkosten infolge von Besoldungs- und Tariferhöhungen der Kostenbeitrag regelmäßig evaluiert werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll mit Wirkung vom 01.01.2021 auf unbestimmte Zeit geschlossen werden. Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Nach Abschluss soll die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde zur Zustimmung und Bekanntmachung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkung (Angaben in €)

Produkt	010702	**Personalservice- und Entwicklung**

	Erträge	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Ergebnis-plan	[1]Ansatz der Maßnahme	125.000	125.000	125.000	125.000
	[2]Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Aufwände	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
	[1]Ansatz der Maßnahme	100.000	100.000	100.000	100.000
	[2] Neuer Ansatz				
	Differenz	25.000	25.000	25.000	25.000

	Einzahlungen	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Finanz-plan	[1]Ansatz der Maß-nahme	125.000	125.000	125.000	125.000
	[2] Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Auszahlungen				
	[1]Ansatz der Maß-nahme	100.000	100.000	100.000	100.000
	[2] Neuer Ansatz				
	Differenz	25.000	25.000	25.000	25.000

[1] bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen
[2] bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Anlage
- Entwurf der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung